



seit 1960

KURT CARSTENS †
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche Buchstelle,
Fachberater für Controlling
und Finanzwirtschaft

NILS PÄTZOLD
Diplom-Volkswirt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

WERNER WETZEL
Steuerberater

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Juli 2021

Und noch etwas,

1. Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus

Die Corona-Krise stellt viele Ausbildungsbetriebe vor große finanzielle Herausforderungen. Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ unterstützt Ihren Betrieb mit der Ausbildungsprämie (plus), wenn Sie die Anzahl Ihrer Ausbildungsplätze halten oder sogar erhöhen.

Die Ausbildungsprämie richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Fällt Ihr Betrieb darunter, können Sie die Prämie erhalten, wenn Folgendes zutrifft: Ihr Betrieb ist in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen, schließt aber dennoch genauso viele Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2020/2021 ab, wie im Durchschnitt der Jahre 2017/2018 bis 2019/2020. In diesem Fall kann das Unternehmen mit einem einmaligen Zuschuss in Form der Ausbildungsprämie gefördert werden.

Alternativ gibt es die Ausbildungsprämie plus, wenn Sie die Anzahl der Ausbildungsplätze in Ihrem Betrieb erhöhen, indem Sie zusätzliche Ausbildungsverträge abschließen.

Auch neu abgeschlossene Ausbildungsverträge für Berufsausbildungen, die im Betrieb fortgesetzt werden (sogenannte Ausbildungswechsler), können mit den oben genannten Prämien bezuschusst werden - sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Beide Zuschüsse, Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus, werden nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit ausgezahlt.

Gehört Ihr Betrieb einem Franchise-Unternehmen an, wird er in der Regel nicht dem Gesamtunternehmensverbund zugerechnet, sondern einzeln bewertet.

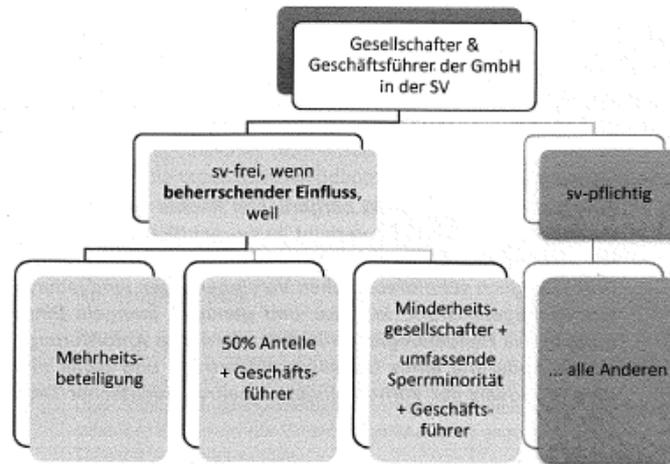
Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern/ausbildungspraemie>

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

2. Beurteilung der Sozialversicherung

Für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH sollte dieses immer im Vorwege über ein Statusfeststellungsverfahren bzw. Statusanfrage bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung zu einer Rechtssicherheit erzeugt werden. Wir haben Ihnen zur groben Einstufung ein Schaubild dargelegt.



An dieser Stelle können wir Ihnen nur einen Anhaltspunkt für die mögliche Einstufung geben. Die tatsächliche Umsetzung bzw. Darstellung ist über fachkundige Rechtsanwälte durchzuführen.

(Quelle: StBV Nds. S.-A. 2021, Jörg Romanowski)

3. Steuergestaltung: Verschmelzung von Gewinn- und Verlustgesellschaft

In den 1980er Jahren war das 'Mantelkaufmodell' groß in Mode. Gemeint war damit der Erwerb der Anteilsmehrheit an einer nahezu vermögenslosen Kapitalgesellschaft, vor allem in der Rechtsform der GmbH, die jedoch über steuerliche Verlustvorträge verfügte.

Vereinfacht gesagt, wollte der Käufer eigene Gewinne mit den übernommenen Verlusten verrechnen. Durch mehrere Gesetzesänderungen wurde das Modell aber zunehmend uninteressanter. Nach § 8c Abs. 1 KStG geht der steuerliche Verlustvortrag verloren, sofern der neue Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile übernimmt und die GmbH ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen wieder aufnimmt.

Doch wie sieht es aus, wenn eine weitestgehend inaktive 'Gewinnsgesellschaft' A auf eine aktive 'Verlustgesellschaft' B (die sich in erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten befindet) verschmolzen wird: Kann das Finanzamt dies als Gestaltungsmissbrauch nach § 42 der Abgabenordnung (AO) werten, weil ein damit verbundener Liquiditätszufluss bei B aus der Vermeidung der Besteuerung bei A herrührt?

Laut einem aktuellen Urteil des **BFH** (Az. I R 2/18) kommt § 42 AO hier nicht zum Zuge, da zwischen dem Erwerb einer inaktiven Gewinnsgesellschaft und einer inaktiven Verlustgesellschaft erhebliche Unterschiede bestehen. In dem Fall der Verschmelzung gehe es der B als Erwerberin in erster Linie darum, den von ihr selbst erwirtschafteten Verlust steuerlich zu nutzen.

(Quelle: steuertip 24/21 vom 17. Juni 2021)

4. Pflicht zur Führung eines Kassenbuches bei Bareinnahmen und -ausgaben

1. Wickelt der Steuerpflichtige Barverkäufe im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit dergestalt ab, dass die Kunden den Kaufpreis unmittelbar nach Kaufvertragsschluss in bar begleichen, ist er zur Führung eines Kassenbuchs gemäß § 146 Abs. 1 S. 2 AO verpflichtet.
2. Die nachträgliche Buchung als Entnahme einer Kaufpreisforderung und vermeintliche Vereinnahmung des Bargeldes im Privatvermögen führt nicht dazu, dass keine Bareinnahmen i. S. d. § 146 Abs. 1 S. 2 AO vorliegen.
3. Der Begriff der „Kasse“ i. S. d. § 146 Abs. 1 S. 2 AO ist weit zu fassen (FG Hamburg, Beschl. v. 28.02.2020 - 2 V 129/19, rkr.).

(Quelle: DStRE 24/2020)

5. Landwirtschaft - Todesstoß für konventionell

Die konventionelle Landwirtschaft steht in Deutschland spätestens seit Donnerstag vor dramatischen Einschnitten. Auslöser ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz (vgl. FB vom 29.04.2021).

Wenn die Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden soll, dann geht es nicht, dass drastische Schadstoffreduktionen in die Zukunft verlagert werden, so das oberste deutsche Gericht. Genau die sind aber notwendig - vor allem in der Landwirtschaft. Und eine konventionelle Landwirtschaft ohne Schadstoffausstoß gibt es nicht.

Die Politik wird den Rüffel aus Karlsruhe an die Landwirte weiterreichen (müssen). Verbote für schadstoffintensive Maschinen, schwarze Listen für bestimmte Düngemittel, Auflagen zur Stallmodernisierung sind denkbar - auch wenn das Bundeslandwirtschaftsministerium davon bisher nicht offen reden mag. Die CDU hält ihre schützende Hand bei weitem nicht mehr über die Landwirte. Die Bauern-Wählerschaft dankt's: In der Wählergunst landen die Christkonservativen mittlerweile hinter den Liberalen.

Möglichkeiten, um die Schadstoffemissionen in der Landwirtschaft zu reduzieren, gibt es viele. Aber sie verursachen durchgehend höhere Kosten. Doch nur die wenigsten Konsumenten sind bereit, ihr Portemonnaie dafür weiter zu öffnen (vgl. FB vom 29.04.2021).

Die Politik zeigt den deutschen Bauern als einzigen Ausweg nur den Schritt in die Öko-Landwirtschaft auf. In diese Richtung wird geforscht und es werden die großen Subventionen vergeben. Rahmen dafür ist die gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP).

Fazit: Konventionelle Landwirtschaft ist in Deutschland ein Auslaufmodell. Die Politik zwingt die Bauern in Richtung Ökologie.

Hinweis: Übrigens hat der Bauernverband jüngst einen interessanten juristischen Vorschlag gemacht. Lebensmittelsicherheit soll ins Grundgesetz Art. 20a aufgenommen werden. Diese müsste dann mit den Erfordernissen des Klimaschutzes abgewogen werden - hohe Reduktionsforderungen könnten so vermieden werden. Eine politische Mehrheit dafür sehen wir allerdings nicht.

(Quelle: Fuchs-Briefe Nr. 34 vom 3. Mai 2021)

6. Großversuch für Massenanwendung

Großbritannien will dem Wasserstoff als Energielieferanten zum technischen Durchbruch verhelfen. In der nordenglischen Gemeinde Winlaton, nahe bei Newcastle an der Ostküste des Landes, beginnt noch im ersten Quartal dieses Jahres die Beimischung von 20 % Wasserstoff zum Erdgas. Es wird dann in den Heizungsanlagen und Herden der 650 Wohnhäuser der Ortschaft verbraucht. Zwei Gasnetzbetreiber, Northern Gas Networks und Cadent, haben schon eine Weile mit dieser Beimischung von Wasserstoff experimentiert.

Gelingt der Großversuch, wird er einen der größten Zweifel an der Wasserstoffnutzung ausräumen. Bisher jedenfalls deutet nichts darauf hin, dass eine Zugabe von 20 % Wasserstoff im Heiz- und Kochgas im Alltagsbetrieb problematisch wäre. FUCHSBRIEFE haben früh auf diese Zukunftsenergie hingewiesen und ihre Chancen herausgestellt.

Nun wird sich zeigen, ob sich die bisherigen Labor-Erfahrungen im Praxisbetrieb bestätigen. Dann könnte Wasserstoff schon bald in signifikantem Umfang in die umfangreiche Gas-Infrastruktur zugegeben werden. Die Abnahmemengen für das Gas dürften dann schnell anziehen und das Gas wäre flächendeckend einsetzbar.

Zudem würde sich die Umweltbilanz deutlich verbessern; zumindest, wenn der Wasserstoff aus erneuerbaren Energien gewonnen wird.

Der Markt für Wasserstoff ist riesig. Allein in Großbritannien heizen derzeit rund 85 % aller privaten Haushalte mit Erdgas. Bei Öffentlichen und Gewerblichen Bauten beläuft sich die Erdgas-Heizquote auf 63 %. Von den Heizungen geht derzeit die größte Umweltbelastung durch Abgasemissionen im Lande aus. Die Beimischung von 20 % Wasserstoff zum Erdgas würde die CO₂-Emissionen etwa in gleichem Umfang verringern.

Fazit: Bei Erfolg des Feldversuchs dürfte das Modell auch in anderen Ländern schnell übernommen werden. Versorger könnten einen neuen Energiemix anbieten. Für Aktien aus dem Umfeld bieten sich neue Kurssteigerungschancen.

(Quelle: Fuchs-Briefe Nr. 2 vom 7. Januar 2021)

7. Keine unbillige Doppelbelastung von Stückzinsen mit Erbschaft- und Einkommensteuer

Das FG Münster hat mit Urteil vom 17. Februar 2021 (Az. 7 K 3409/20) entschieden, dass es nicht unbillig ist, Stückzinsen bei der Veräußerung ererbter Investmentanteile mit dem Abgeltungsteuersatz zu belasten, wenn diese auf einen Zeitraum vor dem Erbfall entfallen und daher bereits der Erbschaftsteuer unterlegen haben.

(Quelle: NWB Nr. 15/2021 - vom 16. April 2021)

Mit freundlichen Grüßen



The image shows three handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is partially obscured and appears to be 'J. K.'. The middle signature is 'Jörg Bredell'. The signature on the right is 'Markus Hildebrandt'.